

Kommunalwahlen 2019 (Ortsvorsteher-, Stadtratswahl und Ortschaftsratswahlen)

- Wahlbekanntmachung gem. § 38 KWO LSA-

1. Am Sonntag, den **26. Mai 2019**, finden in der Zeit von **8.00 bis 18.00 Uhr** neben der Kreistagswahl die Wahl zum Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt und die Wahlen zu den Ortschaftsräten in den Ortschaften Edderitz, Fraßdorf, Görzig, Gröbzig, Großbadegast, Hinsdorf, Libehna, Maasdorf, Meilendorf, Piethen, Prosigk, Quellendorf, Radegast, Reinsdorf, Reupzig, Riesdorf, Scheuder, Trebbichau an der Fuhne, Weißandt-Görlau, Werdershausen, Wieskau und Zehbitz sowie die Ortsvorsteherwahl in der Ortschaft Wörbzig statt. Eine etwa notwendig werdende Stichwahl zur Ortsvorsteherwahl in der Ortschaft Wörbzig (§ 30 a Abs. 1 KWG LSA) findet am 23. Juni 2019 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.

2. Das Wahlgebiet der Stadt Südliches Anhalt wird in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Name	Wahlbezirks-Nr.	Anschrift Wahllokal	Wahllokal barrierefrei
Edderitz	0010	Gemeindebüro Edderitz Leninplatz 8 06388 Südliches Anhalt	nein
Fraßdorf	0020	Vereinsraum Fraßdorf Alte Siedlung 16 06386 Südliches Anhalt	nein
Glauzig	0030	Gemeindebüro Glauzig Dorfstraße 38 06369 Südliches Anhalt	nein
Görzig	0040	Soziokulturelles Zentrum Görzig Radegaster Straße 1 06369 Südliches Anhalt	ja
Gröbzig	0051	Rathaus Gröbzig Marktplatz 1 06388 Südliches Anhalt	ja
Gröbzig	0052	Kindertagesstätte Pumuckl Gröbzig Hallesche Straße 15 a 06388 Südliches Anhalt	ja
Großbadegast	0060	Kulturzentrum Großbadegast Am Stangenteich 3 06369 Südliches Anhalt	ja

Hinsdorf	0070	Vereinsraum Hinsdorf Parkstraße 1 a 06386 Südliches Anhalt	nein
Libehna	0080	Dorfgemeinschaftshaus Libehna Eichenweg 14 06369 Südliches Anhalt	nein
Maasdorf	0090	Dorfgemeinschaftshaus Maasdorf Dorfstraße 27 06388 Südliches Anhalt	nein
Meilendorf	0100	Kulturraum Meilendorf Meilendorfer Straße 5 06386 Südliches Anhalt	nein
Piethen	0110	Dorfgemeinschaftshaus Piethen Dorfstraße 21 06388 Südliches Anhalt	nein
Prosigk	0120	Sportlerheim Prosigk Fernsdorf Ringstraße 20 06369 Südliches Anhalt	ja
Quellendorf	0130	Grundschule Quellendorf Schulstraße 5 06386 Südliches Anhalt	nein
Radegast	0140	Rathaus Radegast Marktplatz 1 06369 Südliches Anhalt	ja
Reinsdorf	0150	Kultur- und Feuerwehrvereinsraum Reinsdorf Friedensstraße 38 06369 Südliches Anhalt	nein
Reupzig	0160	Kulturzentrum Reupzig Dorfstraße 56 a 06369 Südliches Anhalt	ja
Riesdorf	0170	FFW-Museum Riesdorf Dorfstraße 57 06369 Südliches Anhalt	nein
Scheuder	0181	Kulturhaus Scheuder Dorfstraße 46 c 06386 Südliches Anhalt	nein
Lausigk	0182	Kulturhaus Lausigk Lausigker Straße 5 a	nein

Trebbichau an der Fuhne	0190	06386 Südliches Anhalt Dorfgemeinschaftshaus/Gemeindebüro Hohnsdorf Dorfstraße 2 06369 Südliches Anhalt	nein
Weißandt-Görlau	0201	Gemeindezentrum Weißandt-Görlau Hauptstraße 31 06369 Südliches Anhalt	ja
Gnetsch	0202	Kulturraum Gnetsch Dorfstraße 13 06369 Südliches Anhalt	nein
Werdershäusen	0210	Dorfgemeinschaftshaus Werdershäusen Gröbzigter Straße 7 06388 Südliches Anhalt	ja
Wieskau	0221	Dorfgemeinschaftshaus Wieskau An der Gemeinde 5 06388 Südliches Anhalt	ja
Cattau	0222	Dorfgemeinschaftshaus/Soziokult. Zentrum Cattau Zur schönen Aussicht 1 06388 Südliches Anhalt	ja
Wörbzig	0230	Neue Schule Wörbzig Schulstraße 4 06388 Südliches Anhalt	ja
Zehbitz	0240	Gemeindebüro Zehbitz Dorfstraße 40 06369 Südliches Anhalt	nein
Briefwahllokal	0250	Verwaltungsamt, Haus 2, Zi. 122 Weißandt-Görlau Hauptstraße 31 06369 Südliches Anhalt	ja

Auf den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis zum 05.05.2019 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 13.00 Uhr im Versammlungsraum der Stadt Südliches Anhalt (Zi. 122), Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31, 06369 Südliches Anhalt zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die wahlberechtigten Personen haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigungskarte mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigungskarte soll bei der Wahl abgegeben werden. Ausschließlich bei der Wahl zum Ortsvorsteher in der Ortschaft Wörbzig behält der Wähler die Wahlbenachrichtigungskarte, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird. Personen, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind oder nach § 20 KWG LSA für die erste Wahl zum Ortsvorsteher in der Ortschaft Wörbzig einen Wahlschein erhalten und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein und können auch ohne Wahlbenachrichtigungskarte ihr persönliches Wahlrecht ausüben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel sind für die **Kreistagswahl grün**, für die **Stadtratswahl gelb** und für die **Ortschaftsratswahlen sowie** für die **Ortsvorsteherwahl** in der Ortschaft Wörbzig **rosa**. Sie werden im Wahllokal bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er nicht amtlich hergestellt ist; wenn er bei der Wahl zu den Vertretungen mehr als drei Kennzeichnungen und bei der Wahl zum Ortsvorsteher mehr als eine Kennzeichnung enthält; wenn der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist; wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder wenn er gar keine Kennzeichnung enthält.

4. Stimmvergabe:

Sowohl bei der Kreistagswahl als auch bei der Wahl zum Stadtrat und zu den Ortschaftsräten hat jeder Wähler jeweils **drei** Stimmen.

Die Stimmzettel enthalten die in dem Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen.

Der Wähler kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchen Wahlvorschlag er wählt.

Es ist möglich einem Bewerber alle drei Stimmen zu geben oder die Stimmen auf mehrere Bewerber verschiedener Wahlvorschläge aufzuteilen.

Bei der Wahl des Ortsvorstehers in der Ortschaft Wörbzig hat jeder Wähler **eine** Stimme. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich ziehen konnte (Verhältniswahl). Hat kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, also mehr als 50 % aller Stimmen, erhalten, findet am 23.06.2019 eine Stichwahl mit den beiden Bewerbern/Bewerberinnen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet über die Teilnahme an der Stichwahl das von der Gemeindegewahlleiterin zu ziehende Los.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder in dem auf der Wahlbenachrichtigungskarte angegebenen Wahlbezirk) **oder** durch **Briefwahl** wählen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich im Wahlbüro der Stadt Südliches Anhalt (Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31, 06369 Südliches Anhalt) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel je Wahl, für die er wahlberechtigt ist (maximal 4), einen amtlichen Stimmzettelumschlag (rot) sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag (blau) beschaffen. Diese Briefwahlunterlagen können mündlich, schriftlich oder elektronisch (per E-Mail an mtaenzer@suedliches-anhalt.de) beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Der blaue Wahlbriefumschlag mit den Stimmzetteln (gemeinsam im verschlossenen roten Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein muss so rechtzeitig der auf dem blauen Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersandt werden, dass er dort **spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Es ist zu beachten, dass Stimmzettelumschlag und Wahlbriefumschlag die umgekehrte Farbgestaltung gegenüber der Europawahl haben (Kommunalwahl: blauer Wahlbriefumschlag, roter Stimmzettelumschlag – Europawahl: roter Wahlbriefumschlag, blauer Stimmzettelumschlag) und dass dies nicht verwechselt wird.

Es besteht auch die Möglichkeit, an Ort und Stelle zu wählen, wenn die Briefwahlunterlagen persönlich abgeholt werden.

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die bevollmächtigte Person von der wahlberechtigten Person bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweist. Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als 4 Wahlberechtigte vertreten.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.

Wer unbefugt wählt oder ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches). Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.